- 25. Ift die Ausstellung eines eigenen Wechsels in Duplikaten rechtlich zulässig?
- I. Civilsenat. Urt. v. 23. April 1883 i. S. B. (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. I. 175/83.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht daselbst.

Eine Anzahl von Fabrikanten von chemisch präparierter Preßkohle, darunter die Klägerin und der Beklagte, schloß am 21. April 1880 auf drei Jahre einen Vertrag zur Regelung der Konkurrenz ab.

Für Zuwiderhandeln gegen die Vertragsbestimmungen waren Geldsftrasen festgesetzt und zur Sicherung dieser hatte jeder Kontrahent Wechsel zu deponieren. Hierüber heißt es in §. 4 des Vertrages:

"Fedes Vereinsmitglied hat für die Vertragsdauer ein Prima-Sola-Sicht-Accept über 6000 M mit Blankoindossament bei dem Bank-hause B. & B. in Sch. zu deponieren. Auf diesem Prima-Wechsel hat der Vermerk zu stehen: "Nur gültig bei gleichzeitiger Vorzeigung des Sekunda-Wechsels.".

Fedes Vereinsmitglied hat für die Vertragsdauer das oben erwähnte Schunda-Sicht-Accept bei dem Bankhause H. & S. in K. zu deponieren. Dasselbe trägt den Vermerk: "ist bestimmt, durch

gleichzeitige Vorzeigung die Prima gultig zu machen."

Der Beklagte hatte nun zwei Schriftstücke ausgesertigt, deren eins fo lautet:

Nur gültig bei gleichzeitiger Vorzeigung der Sekunda. Charlottenburg, den 21. April 1880 für *M* 6000.

Bei Sicht, gültig bis zum 31. Dezember 1882, zahle ich für diesen Prima-Sola-Wechsel an die Order des Herrn 3. P. die Summe von Sechstausend Mark, den Wert als Kaution und stelle ihn auf Rechnung laut Bericht.

Auf mich selbst zahlbar bei Herrn C. R. in B. F. R.

Das andere Schriftstück beginnt mit den Worten:

Ist bestimmt zur Einlösung der gleichlantenden Prima, und lautet im weiteren von dem Worte "Charlottenburg" an genau so wie das erste, mit dem einzigen Unterschiede, daß es sich nicht als Prima-Sola-Wechsel, sondern als Schunda-Sola-Wechsel bezeichnet.

Beibe Schriftstilde waren gleichnäßig an ben jetigen Kläger giriert.

Das zweite, als Sekunda bezeichnete Schriftstück wurde am 25. Juli 1882 beim Domizisiaten K. R. zur Zahlung präsentiert und ordnungsmäßig protestiert.

Auf Grund der beiden Schriftsticke und des Protestes erhob der Indossatar B. Klage im Wechselprozesse gegen den Aussteller auf Zahlung von 6000 M mit Zinsen und Kosten. Der Beklagte brachte verschiedene, aus dem der Wechselausstellung zu Grunde liegenden Vershältnisse entnommene Einwendungen vor, welche nach Ableistung eines dem Inhaber der klagenden Handlung auferlegten Sides vom ersten Richter verworsen wurden; dieser verurteilte den Beklagten klagegemäß. Auf Berufung des Beklagten änderte das Kammergericht dieses Urteil dahin ab, daß es die Klage abwies. Das Gericht hat angenommen, es komme auf die vorgebrachten materiellen Einwendungen nicht an, "da der Klage bereits ein wechselrechtlicher Mangel entgegenstehe".

Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewicken aus folgenden

## Grünben:

"Maßgebend ist, da aus eigenen domizilierten Wechseln geklagt wird Art. 99 W.D. Der Berufungsrichter argumentiert nun einsach so: Es habe das Exemplar des Wechsels, auf welches hin Zahlung gesordert werden konnte, zur Zahlung präsentiert und protestiert werden müssen. Dies sei nicht geschehen, denn es sei nur die Sekunda, welche den Vermerk trägt, sie sei nur zur Einlösung der Prima bestimmt, präsentiert worden. Sonach habe eine gehörige Präsentation nicht stattgesunden, und der Protest sei ungültig. Die Klage sei daher hinssällig, und es brauche auf die Frage nach der Zulässisseit und Wirksamsteit der Duplikate bei eigenen Wechseln denmach nicht eingegangen zu werden.

Dieser letzteren Ansicht kann zwar beswegen nicht beigetreten werben, weil ja doch die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht infolge der Bezeichnung der fraglichen Urkunden als Prima und Sekunda besondere Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen, welche die Argumentation des Berusungsrichters als nicht zutreffend erscheinen lassen. Die Frage selbst aber ist aus solgenden Gründen zu verneinen.

Es bedarf hier keiner Untersuchung der Frage, unter welchen Voraussehungen und welchen Personen gegenüber der Aussteller mehrerer gleichlautender Urkunden, durch welche derselbe sich verpflichtet, den Willen, aus denselben nur einmal verpflichtet zu sein, überhaupt zur rechtlichen Anerkennung zu bringen vermag. Durch Ausstellen von Wechseln kann ohne besondere positiv rechtliche Bestimmung ein solcher Wille deswegen nicht realisiert werden, weil die Wechselverpflichtung nur auf die Leistung einer Summe Geldes schlechthin geht, weil also jede Beschränkung der abstrakten Natur dieses Leistungsobjektes unmöglich ist. Eine solche Beschränkung aber würde darin enthalten sein, daß der Aussteller die Zahlung einer Summe verspricht, zu deren Leistung er erklärt, sich schon durch eine andere Wechselerklärung verpflichtet zu haben, die also nur dann geschuldet sein soll, wenn sie auch noch den Gegenstand einer anderen Wechselverpflichtung bildet, welche daher aufhören soll, geschuldet zu sein, wenn die andere Wechselsverpflichtung getilgt ist.

Allerdings hat das Bedürfnis des Verkehrs dahin geführt, daß dieses Prinzip nicht streng sestgehalten worden ist. Im Anschluß an das frühere gemeine Wechselrecht, an ältere Wechselgesetze, insbesondere auch an das preußische Allgemeine Landrecht, hat die Wechselordnung die Möglichkeit der Ausstellung von Duplikaten eines Wechsels anserkannt. Sie stellt den Satz auf, daß, wenn gleichlautende Wechsel ausgestellt und im Kontexte als Prinza, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sind, dieselben als Exemplare eines Wechsels in der Art anzylschen sind, daß, wenn das eine bezahlt ist, die anderen ihre Kraft versieren.

Allein dieser Sat ist nur für gezogene Wechsel und nur für die Wechselerklärungen des Ausstellers und der Indossanten auszusprechen. Ausdrücklich wird in Art. 67 Nr. 2 W.D. die Geltung desselben für die Accepte von Duplikaten ausgeschlossen und für eigene Wechsel ist der Sat nicht aufgestellt. Nun will aber die Wechselordnung das Institut des eigenen Wechsels ebenso umfassend regeln, wie das des gezogenen Wechsels. Es ist dies geschehen dadurch, daß im dritten Ubschnitte teils besondere Sätze sür eigene Wechsel aufgestellt, teils auf diesenigen im zweiten Abschnitte zunächst sür gezogene Wechsel aufgestellten Sätze, welche auch sür eigene Wechsel Geltung haben sollen, verwiesen ist. Wenn nun im Art. 98, welcher diese Verweisungen enthält, auf die über Duplikate der gezogenen Wechsel aufgestellten Sätze nicht verwiesen ist, so folgt darans, daß diese Sätze für eigene Wechsel nicht verwiesen ist, so folgt darans, daß diese Sätze für eigene Wechsel nicht aufgestellt werden sollen.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht dasür. Der preußische Entwurf einer Wechselordnung, welcher schon dieselbe Ansordnung hatte, wie die Wechselordnung, und dessen §. 59 dem Art. 98 W.D. entspricht, hatte dort weder die Bestimmungen über Duplikate, noch die über Kopien angeführt. In den Protokollen der Wechselstonseren S. 172 sig. (Thöl'sche Ausgabe Ar. 842. 844. 845. 846;

Hirschifeld'sche Ausgabe S. 161 flg.), der einzigen einschlagenden Stelle, heißt es:

"Schließlich war man darüber einverstanden, daß . . . . .

3. Der Gebrauch von Wechselkopien . . . . . auch bei eigenen Wechseln anwendbar sein müßte und daher in §. 89 auf die §§. . . . . 66 (entsprechend dem Art. 70 W. D.) Bezug zu nehmen sei."

Auch die standinavische Wechselordnung von 1880 (§. 95) und der neue Entwurf der Wechselordnung (§§. 141 flg.) für das rufsische Reich beschränken die Bestimmungen über Duplikate auf den gezogenen Wechsel.

Gelten nun aber die in der Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen über Duplikate für eigene Wechsel nicht, so kommen für diese die oben entwickelten Grundsähe zur Anwendung und es ergiebt sich der Sah: ein eigener Wechsel kann nicht die rechtliche Bedeutung eines Duplikates haben; insbesondere hat der auf Präsentation einer als Duplikat bezeichneten, in der Form eines eigenen Wechsels ausgestellten Urkunde erhobene Protest mangels Zahlung für eine andere gleichslautende und ebenfalls als Duplikat bezeichnete Urkunde keine rechtliche Bedeutung.

Dieser negative Sat genigt sür die Entscheidung des vorsliegenden Rechtsstreites, es kann daher von der Untersuchung der Frage abgesehen werden, ob, wenn aus mehreren, im übrigen gleichsautenden, als eigene Wechsel gesaßten Urkunden der Wille des Ausstellers erskenndar ist, daß durch die mehreren Urkunden nur eine Wechselsverpslichtung übernommen werden soll, dieser Zusat den Urkunden die Bedeutung als Wechsel entzieht, oder oh der Zusat als nicht gesschrieben gilt, bezw. oh je nach dem verschiedenen Wortlaute der Zussäte verschieden zu entscheiden ist.

Der negative Satz genügt für die Entscheidung, denn

- 1. da nur ein Protest der sogenannten Sekunda vorliegt, so ist, auch wenn die Prima als gültiger Wechsel anzusehen sein sollte, was dahingestellt bleiben kann, eine Wechselklage aus ihr nicht begründet, weil es an einem Proteste mangels Zahlung sehlt, der Anspruch gegen den Aussteller also nach Art. 99 W.D. verloren ist:
- 2. badurch, daß die Sekunda ben Zusat trägt: "Ift bestimmt zur Einlösung der gleichlautenden Prima", ist ihre Bedeutung als Wechsels

urkunde negiert. Sie charafterisiert sich als Legitimationsurkunde. Aus ihr kann daher keine Wechselklage erhoben werden. Daß sie beim Domiziliaten präsentiert und mangels Zahlung protestiert wurde, ist gleichgültig.

Der Berufungsrichter ift somit, indem er die erhobene Wechselklage

abwick, von den richtigen Nechtkgrundsätzen ankgegangen."